



Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 08/2011

ALLGEMEINES

1. Die Fa. Der Fahnder-Ihr Berufsdetektiv, Inh. Peter FÜRNWEGER, Hühnersteig 11, A-1210 Wien, wird in der Folge als "Auftragnehmer" (AN) bezeichnet. Der betreffende, alleinige Auftraggeber aber auch eine eventuelle Mehrzahl von Auftraggebern wird in der Folge als "der Auftraggeber" (AG) bezeichnet.

2. Erfolgt die vorliegende Auftragserteilung nicht durch den AG persönlich, sondern durch eine ersuchte oder bevollmächtigte Person, so haftet diese mit dem AG zu ungeteilter Hand für alle Ansprüche aus dem Auftrag.

3. Das Risiko jedes Auftrages trägt der AG mit der Verpflichtung, den AN daraus schad- und klaglos zu halten, insbesondere etwaiger Zivilrechtlicher Ansprüche.

Der AG verpflichtet sich, während des bestehenden Auftragsverhältnisses in der selben Sache nicht Dritte zu beauftragen oder gar selbst tätig zu werden.

Der AG ist verpflichtet, bei der Auftragserteilung sämtliche Informationen über bereits getätigte Beobachtungen, sei es durch Private oder durch beauftragte Detektivunternehmen, mitzuteilen. Der AG trägt das Risiko, wenn er den AN falsch informiert hat.

Der AG behält sich das Recht vor, Mitarbeiter von Fach-Spezialisten beizuziehen.

Der Eintritt eines bestimmten Erfolges kann zwar erwartet nicht jedoch garantiert werden, da empirische Vorgänge nicht vorhersehbar sind. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass es zu Situationen im Straßenverkehr kommen kann, die eine Aufrechterhaltung der Observation nicht zulassen. Genauso kann es im zwischenmenschlichen Bereich zu Situationen kommen, die ebenfalls eine Fortführung von bestimmten Ermittlungen unmöglich machen. Die vereinbarte Mindestverrechnungszeit bleibt hiervon unberührt.

Der AG versichert, dass seine dem Auftrag zugrunde liegenden Angaben den Tatsachen entsprechen und dass keine gesetzwidrigen, sittenwidrigen, staats- oder unionsgefährdenden Ziele verfolgt werden.

Der AG haftet für die Aufwendungen und die Schäden, welche aufgrund mangelnder oder falscher Informationsweitergabe seitens des AG entstanden sind.

Technisches Gerät, welches aufgrund dessen verlustig oder defekt geworden ist, wird vom AG zum Einkaufswert ersetzt.



KFZ EINZSATZ

4. Einsätze, Ablösungen und Fahrzeugverwendungen und der Einsatz technischer Geräte erfolgen nach sachlichem Ermessen, soweit nicht besondere Anordnungen oder Auflagen des AG vorliegen.

5. Bei Kraftfahrzeugeinsätzen werden im Interesse der korrekten Detektivarbeit und der Verkehrssicherheit zwei Detektive und zwei Fahrzeuge eingesetzt. Auf die Schwierigkeit der Verkehrslage wird hingewiesen.

Der AG verpflichtet sich, allfällige Verkehrsstrafmandate voll zu ersetzen, deren Kausalzusammenhang aus den Akten ersichtlich ist.

Sollte der AG entgegen den Empfehlungen des AN Einsätze mit weniger oder nur einem Fahrzeug / Detektiv wünschen, so trägt der AG das Risiko.

QUELLENSCHUTZ

6. Der AG hat keinen Anspruch auf die Bekanntgabe der Identität von Informanten, Auskunfts- und Kontaktpersonen, Erkenntnisquellen und Erkenntnismethoden des AN.

BERICHTERSTATTUNG

7. Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Die Berichterstattung, in welcher Form auch immer, ist streng vertraulich und ist nur für den AG bestimmt.

Telefonische Berichte sind wegen möglicher Hörfehler und irrtümlicher Auffassung unverbindlich.

8. Für eine etwaige Verwendung von Berichten und Ergebnissen durch den AG wird keinerlei Haftung übernommen.

Berichte und Mitteilungen durch den AN erfolgen in Wahrnehmung berechtigter Interessen des AG, sind nur für den AG bzw. seinen Rechtsanwalt bestimmt und von diesen streng vertraulich zu behandeln; als Ausnahme gilt nur Beweislegung vor Gericht.

Der AG allein ist haftbar bei Weitergabe von Berichten und Mitteilungen an Dritte, er hat den AN von daraus folgenden Ansprüchen freizustellen.

FINANZIELLE REGELUNGEN

9. Der AG verpflichtet sich, sämtliche, mit dem konkreten Fall kausal zusammenhängende Honorare, Barauslagen und Kosten zu begleichen, sowie Zeit- und Sachaufwendungen durch laufende Vorauszahlungen zu decken. Die Honorarberechnung besteht aus einem Grundhonorar, aus einem Einsatzhonorar welches wiederum aus aufgewendeten Stunden, gefahrenen Kilometern und Barauslagen besteht, sowie einem Organisationshonorar, welches für die Einsatzplanung, Einsatzleitung, das Anfertigen von Schriftsätzen wie zB. Berichte, Strafanzeigen, Sachverhalts-



darstellungen etc. sowie die allfällige Ablegung eines persönlichen Zeugnisses vor Gericht, berechnet wird. Das Grundhonorar für Konsultationen, Telefonaten, Aktenstudium und Aktenführung wird in jedem Fall verrechnet, unabhängig ob Einsätze wie Observation, Ermittlung, Interaktion etc geleistet werden. Die Kosten werden aufgrund des für das laufende Jahr erstellten Kostenverzeichnisses berechnet Auszeichnung gem. §§ 1, 4, 9 und 11 PrAG.

Sicherheitsberatungen werden mittels Pauschale in Rechnung gestellt. Für Häuser die über das übliche Wohnflächenmaß hinaus gehen - mehr als 150 Quadratmeter - wird nach Kostenvoranschlag verrechnet und nicht die im Kostenverzeichnis angeführte Pauschale in Rechnung gestellt.

10. Mit der Berichterstattung sind die bis dahin aufgelaufenen Ansprüche fällig. Der AG ist verpflichtet, sämtliche Barauslagen und Kosten zu ersetzen.

11. Werden bei Fälligkeit der Ansprüche diese nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, verpflichtet sich der AG (die AG zur ungeteilten Hand), alle Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunfts-kosten, Verzugszinsen i.d. Höhe von 2 % pro Monat insbesondere auch Mahn- und Inkassospesen eines von mir beigezogenen Rechtsanwaltes zu ersetzen.

12. Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag bleiben von allfälligen Regressansprüchen des AG gegenüber Dritten, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unberührt.

Barauslagen wie Leihwagen, Bahn- oder Flugticket, Hotelrechnungen, Parkgebühren oder Taxigebühren werden gesondert verrechnet.

13. Eine Kompensation der Honorarforderungen des AN einschließlich der Barauslagen mit einer Forderung des AG, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Eine kostenfrei Stornierung von Einsätzen (Observation, Ermittlung, Interaktion etc.) muss spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Einsatzbeginn schriftlich erfolgen. Bei Stornierung bis zu diesem Zeitpunkt wird eine Stornogebühr von 50% der voraussichtlichen Kosten eines Einsatztages (mindestens 3 Stunden) berechnet. Später eingebrachte Stornierungen können nicht berücksichtigt werden. Eine Stornogebühr von 100% der voraussichtlichen Kosten eines Einsatztages (mindestens 3 Stunden) wird in Rechnung gestellt.

Abweichungen zu den Geschäftsbedingungen und Honorarvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung des AN. Mündliche Vereinbarungen oder Sondervereinbarungen mit Mitarbeitern oder Fachspezialisten des AN oder anderen Detektivunternehmen sind gegenstandslos.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14. Bei persönlicher Auftragserteilung gilt die gegenständliche Vereinbarung auch für mündlich, telefonisch, schriftlich, via Fax, oder per E-Mail erteilte Ergänzungs- und Folgeaufträge.



15. Abweichungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu den Honorarvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit – bei sonstiger Nichtigkeit - der Schriftform und der Fertigung des AN.

Vereinbarungen mit Mitarbeitern des AN bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der vorgenannten Regelung.

Der AN kann den Auftrag jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind insbesondere falsche Angaben des AG oder die nicht fristgerechte Abdeckung von Barauslagen und Kosten sowie einen Verstoß gegen Pkt. 3.

16. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Wien vereinbart.

Der Auftrag/Vertrag sowie die AGB unterliegen dem österreichischen Recht.

Der AG bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über die Geschäftsbedingungen in Kenntnis gesetzt wurde und erklärt sich damit einverstanden.

Datum, Unterschrift
